



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 17.04.2025

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Markus Fuchs (AfD)
und Gerhard Schenk (Bebra) (AfD)**

**Die Auflösung des SEK Frankfurt im Jahre 2021 – Gründe, Wahrung rechtsstaatlicher
Prinzipien und Folgen**

Drucksache 21/2139

Vorbemerkung Fragesteller:

Spezialeinsatzkommandos (SEKs) kommen insbesondere bei der Bekämpfung schwerer und schwerster Gewaltkriminalität eine besondere Bedeutung zu. Nur das SEK verfügt in Hessen, wie auch in anderen Bundesländern, über organisatorische Voraussetzungen, physische und psychische Fertigkeiten sowie die Ausstattung, um auch polizeiliche Lagen mit erhöhtem Bedrohungscharakter oder zu erwartenden Schusswaffen oder Sprengmitteln in kurzer Zeit lösen zu können. Die Verwendung in einem SEK erfordert ein Höchstmaß an körperlicher Konstitution, persönlicher Einsatzbereitschaft und Ausbildung, die sich über Jahre erstrecken kann. Im Jahre 2021 wurde das SEK Frankfurt als eines von nur zwei Spezialeinsatzkommandos in Hessen komplett aufgelöst, nachdem gegen einen nicht unerheblichen Teil der Einheit Vorwürfe hinsichtlich der Teilnahme an Chatgruppen in den Jahren 2016 bis 2019 bekannt geworden waren, in welchen teilweise volksverhetzende und diskriminierende Nachrichten verfasst worden sein sollen. Aufgrund der einschneidenden Maßnahme der Komplettauflösung der Einheit scheint es unter besonderer Beachtung der einleitenden Worte geboten, den Sachverhalt um das SEK Frankfurt sowie die Auflösung dieser Eliteeinheit vollumfänglich aufzuhellen, nachdem aufgrund des vergangenen Zeitraums davon auszugehen ist, dass diesbezügliche Straf- und Disziplinarverfahren nunmehr abgeschlossen sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1 Wie viele Personen verrichteten zum Zeitpunkt der Auflösung des SEK Frankfurt Dienst in dieser Einheit?

Es versahen Beamte und Angestellte im mittleren zweistelligen Bereich Dienst beim SEK Frankfurt. Die Landesregierung macht zu den konkreten Personalstärken der hessischen Spezialeinheiten aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich keine Angaben.

Frage 2 Gegen wie viele Personen, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen Angehörige des SEK Frankfurt waren und in diesem Kommando Dienst verrichteten, wurden im Jahre 2021 strafrechtliche Ermittlungen wegen des in der Vorbemerkung dargestellten Geschehens um die Chatgruppen getätigt?

- a) Wegen welcher Delikte wurde anlässlich der Geschehnisse in den Chatgruppen ermittelt? Bitte sämtliche betroffenen Strafvorschriften gemäß StGB und den Nebengesetzen mit ihrer Häufigkeit nennen.
- b) Wie lauteten die jeweiligen konkreten Tatvorwürfe? Bitte für jeden betroffenen Beamten die Vorwürfe aussagekräftig nachskizzieren.
- c) Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden gegen Beamte des SEK Frankfurt im Sachzusammenhang auf jeweils welcher rechtlichen Grundlage durch welches Gericht erlassen und vollstreckt?

- d) Wie viele Durchsuchungsbeschlüsse wurden gegen Beamte des SEK Frankfurt im Sachzusammenhang durch die Staatsanwaltschaft zwar beantragt, aber durch das Gericht aus welchen Gründen nicht erlassen?
- e) Welche Objekte (Diensträume, Spinde, Privatwohnungen) wurden in welcher Anzahl und mit welchem Ergebnis durchsucht?

Frage 10 Wie endeten die Strafverfahren gegen die 18 Beschuldigten, die zum Zeitpunkt der Auflösung Angehörige des SEK Frankfurt waren? Bitte für jeden Beschuldigten einzeln aufschlüsseln.

Die Fragen 2 a) und b) sowie Frage 10 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Es wurde gegen 18 Personen wegen des Verdachts folgender Delikte ermittelt:

- zwei Fälle wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Kennzeichen nach § 86a StGB,
- 13 Fälle wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB,
- ein Fall wegen Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte nach § 184a StGB,
- fünf Fälle wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Inhalte nach § 184b StGB,
- ein Fall wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB und
- sieben Fälle wegen Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a, 13 StGB.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter eines weiteren Beschuldigten unterlassen, gegen dessen strafrechtlich relevanten Beitrag in einer Chatgruppe, der beide Beschuldigte angehörten, vorzugehen und hiermit den Beitrag toleriert zu haben. Der Beitrag beinhaltete Beschimpfungen gegen die ägyptische Bevölkerung ohne einen für die Verwirklichung des Tatbestands der Volksverhetzung erforderlichen Inlandsbezug. Mangels strafbarer Handlung wurde das Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe ein Video, welches kinderpornographisches Geschehen wiedergab, und ein Video, welches volksverhetzende Inhalte zum Nachteil arabisch-stämmiger Personen enthielt, eingestellt zu haben. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 3.800 Euro zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, ein Video, welches kinderpornographisches Geschehen wiedergab, besessen zu haben. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, in einer Chatgruppe zwei Inhalte versendet zu haben, die Menschen muslimischen Glaubens pauschal herabwürdigten. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 4.000 Euro zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe in zwei Beiträgen Abbildungen Adolf Hitlers sowie eine Bilddarstellung, welche Ausländer pauschal als Straftäter herabwürdigt, versendet zu haben. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 3.000 Euro zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Insoweit wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich bei dem Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht um einen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 258a StGB handelte. Dem Beschuldigten wurde zudem vorgeworfen, er habe in Chatgruppen drei Beiträge versandt, welche Menschen muslimischen Glaubens verächtlich machten. Insoweit wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es an einem für den Tatbestand der Volksverhetzung erforderlichen Inlandsbezug fehlte. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschuldigte habe in einer Chatgruppe einen Inhalt versendet, der die Bevölkerung der Stadt Offenbach am Main verächtlich machte, wurde das Verfahren ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Bevölkerungsbezug im Sinne des § 130 StGB betroffen war. Soweit dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, er habe in zwei Fällen kinderpornographische Schriften besessen, wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichend nachweisbaren Besitzwillens eingestellt. Schließlich wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, in Chatgruppen in zwei Fällen eine Abbildung Adolf Hitlers und in drei Fällen eines Hakenkreuzes sowie in einem Fall die Losung „Sieg Heil!“ verbreitet zu haben. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, in Chatgruppen zwei Videos verbreitet zu haben, wobei in einem Video Menschen dunkler Hautfarbe und in dem anderen Video Frauen pauschal herabgewürdigt wurden. Das Strafverfahren wurde nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 258a StGB handelte.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 258a StGB handelte.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe in einem Fall kinderpornographische Schriften besessen und in einem Fall einen volksverhetzenden Beitrag eines anderen Beschuldigten mit bestärkenden Emojis versehen. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichend nachweisbaren Besitzwillens beziehungsweise mangels Strafbarkeit eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe einen Inhalt verbreitet zu haben, der aus Nordafrika stammende Personen pauschal herabwürdigte. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe einen Inhalt verbreitet zu haben, der Menschen muslimischen Glaubens pauschal herabwürdigte, indem ihnen eine grundsätzliche Bereitschaft zu sexuellen Handlungen mit Schafen unterstellt wurde. Darüber hinaus wurde ihm vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter in fünf Fällen unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Das Strafverfahren wurde nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe einen Beitrag veröffentlicht zu haben, der dunkelhäutige Menschen pauschal herabwürdigte. Das Ermittlungsverfahren wurde nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe in einer Chatgruppe einen Beitrag veröffentlicht, in welchem die ägyptische Bevölkerung beschimpft wurde. Insoweit war das Verfahren mangels eines für die Erfüllung des Tatbestands der Volksverhetzung erforderlichen Inlandsbezugs nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Dem Beschuldigten wurde zudem vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 258a StGB handelte.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe eine Darstellung verbreitet zu haben, die zum Hass gegen in Deutschland lebende Muslime aufrief. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einem Chat anlässlich eines Presseartikels über eine Massenschlägerei geschrieben zu haben, dass ein mutmaßlich beteiligter Straftäter gleich umgelegt gehöre. Das Verfahren wurde nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe es als Vorgesetzter weiterer Beschuldigter unterlassen, gegen deren strafrechtlich relevante Beiträge in Chatgruppen, denen die Beschuldigten angehörten, vorzugehen und hiermit die Beiträge toleriert zu haben. Das Verfahren wurde insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen Dienstvorgesetzten im Sinne des § 258a StGB handelte. Darüber hinaus wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, in einer Chatgruppe ein Video verschickt zu haben, welches einen Jungen zeigt, der einen Esel penetriert, ein weiteres Video besessen zu haben, welches kinderpornographisches Geschehen wiedergab, ein Video in einer Chatgruppe verschickt zu haben, in welchem türkischstämmige Personen pauschal herabgewürdigt wurden, indem sie als von Eseln abstammend dargestellt wurden, und zwei Videos versendet zu haben, in welchem Tiere bei sexuellen Handlungen mit Menschen dargestellt wurden. Das Strafverfahren wurde nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 6.000 Euro an eine gemeinnützige Organisation eingestellt.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, in einer Chatgruppe ein Bild versendet zu haben, welches einen Wahlzettel darstellte, auf welchem als „Erststimme“ Adolf Hitler und als „Zweitstimme“ NSDAP angekreuzt war. Das Verfahren wurde aus rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte nicht im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB auf eine konkrete Gewalt- oder Willkürhandlung Bezug nahm.

Einem Beschuldigten wurde vorgeworfen, die in Deutschland lebende türkische Bevölkerung verleumdet zu haben, indem er ihr in einem Beitrag in einer Chatgruppe pauschal unterstellte, sie trete die Demokratie mit Füßen und heiße das vermeintlich diktatorische Handeln des türkischen Präsidenten Erdogan gut. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Äußerungen mangels Angriffs gegen die Menschenwürde nicht den Tatbestand des § 130 StGB erfüllten.

Ein Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten wurde an die Staatsanwaltschaft Mainz abgegeben, weshalb Auskünfte über den Tatvorwurf und den Ausgang des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Mainz vorbehalten sind.

Zu Frage 2 c): Das Amtsgericht Frankfurt hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt sechs Durchsuchungsbeschlüsse gegen sechs Beschuldigte erlassen. Alle Beschlüsse wurden vollstreckt.

Zu Frage 2 d): Keine.

Zu Frage 2 e): Es wurden sechs Personen, die Wohn- und Nebenräume sowie Arbeitsplätze, insbesondere Schreibtische, PCs und Spinde durchsucht. Dabei wurden Mobiltelefone und sonstige Speichermedien sichergestellt.

Frage 3 Gegen wie viele Personen, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen Angehörige des SEK Frankfurt waren und gegen die keine strafrechtlichen Ermittlungen geführt wurden, wurden anlässlich der Geschehnisse in den Chatgruppen Disziplinarverfahren eingeleitet?

- a) Welche den Betroffenen zur Last gelegten Pflichtverletzungen nach den Beamtengesetzen waren Grundlage der Disziplinarverfahren?
- b) Welches konkrete Fehlverhalten wurde den Beamten zur Last gelegt? Bitte für jeden betroffenen Beamten die Vorwürfe aussagekräftig nachskizzieren.

Die Fragen 3 a) und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gegen elf Personen, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen Angehörige des SEK Frankfurt waren und gegen die keine strafrechtlichen Ermittlungen geführt wurden, wurden anlässlich der Geschehnisse in den Chatgruppen Disziplinarverfahren eingeleitet.

Beamter	Versenden einer Chatnachricht mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 Allg. Dienstanweisung für das PP Frankfurt am Main (ADA) - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden von 15 Chatnachrichten mit herabwürdigenden Bezeichnungen von dunkelhäutigen Menschen <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BeamtStG - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	<ul style="list-style-type: none"> - Versenden einer Chatnachricht mit sensiblen Polizeidaten - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden einer Chatnachricht mit einem herabwürdigenden Beitrag gegenüber Menschen mit Behinderung <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BeamtStG - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden einer Chatnachricht mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden von zwei Chatnachrichten mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden von drei Chatnachrichten mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden von vier Chatnachrichten mit herabwürdigenden Bezeichnungen von dunkelhäutigen und muslimischen Menschen <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BeamtStG - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG

Beamter	Versenden von zwei Chatnachrichten mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden von drei Chatnachrichten mit herabwürdigenden Äußerungen gegenüber dem Land Hessen und Verharmlosung von dunkelhäutigen „Kindersoldaten“ <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Pflicht zur unparteiischen und gerechten Amtsführung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BeamtStG - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG
Beamter	Versenden einer Chatnachricht mit sensiblen Polizeidaten <ul style="list-style-type: none"> - Verstoß gegen die Folgepflicht gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG i.V.m. § 23 ADA - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG

Frage 4 Welche Funktionen übten die in den Fragen 2 und 3 abgefragten Personen innerhalb des SEK Frankfurt aus? Bitte aufschlüsseln nach Einsatzbeamten, taktischen Führungsbeamten, (Zwischen)Vorgesetzten und sonstigen Funktionen.

19 Personen waren mit Führungsfunktionen betraut, zehn Personen nahmen sonstige Funktionen wahr. Weitere Angaben können aus einsatztaktischen Gründen nicht erfolgen. Auch wenn das SEK Frankfurt aufgelöst wurde, wären bei einer weitergehenden Aufschlüsselung Rückschlüsse auf Grundstrukturen der SEK möglich.

Frage 5 Mit wie vielen Personen, gegen die, etwa aus Verjährungsgründen, weder straf- noch disziplinarrechtlich vorgegangen werden konnte, wurden die Geschehnisse in welcher Form „aufgearbeitet“, wie sich der damalige Innenminister Peter Beuth (CDU) in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses vom 24.06.2021 ausdrückte?

- a) Welche (gegebenenfalls verjährten) Vorwürfe oder Verfehlungen waren Grundlage für die „Aufarbeitung“?
- b) In welcher Form erfolgte die „Aufarbeitung“? Bitte sämtliche getroffenen Maßnahmen genau darstellen.
- c) Wurden die von der Aufarbeitung betroffenen Personen zu anderen Dienststellen ver- oder umgesetzt oder konnten sie weiterhin beim SEK Dienst verrichten?

Die Fragen 5 a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einem Fall wurde das Fehlverhalten des Beamten, insbesondere in Bezug auf die Themenfelder Demokratie, Menschenwürde und den Gleichbehandlungsgrundsatz aufgearbeitet und seine Pflichten zur unparteiischen und gerechten Amtsführung und der Wohlverhaltenspflicht im Rahmen von Gesprächen herausgestellt. Es folgte zudem eine mehrmonatige Betreuung durch das Zentrum für psychologische Dienste und Services und Fortbildungen (ZPD). Nach einer Umsetzung konnte der Beamte zum SEK zurückkehren.

Frage 6 Wie viele Personen, die bereits vor Auflösung des SEK Frankfurt in diesem Kommando Dienst verrichteten (siehe Frage 1), wurden nach der Auflösung des SEK Frankfurt in das neue Kommando übernommen, welches zunächst in Mainz-Kastel angesiedelt war?

Insgesamt wurden Personen im mittleren zweistelligen Bereich aus dem SEK Frankfurt im Jahr 2021 zum damaligen Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium abgeordnet und dort im SEK Süd eingesetzt. Zu genauen Personalstärken der Spezialeinheiten macht die Landesregierung aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich keine Angaben.

Frage 7 Verrichten oder verrichteten Personen, gegen die im Rahmen der in Rede stehenden Geschehnisse um die Chatgruppen disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe erhoben worden waren, dennoch ab einem späteren Zeitpunkt wieder Dienst beim SEK? Bitte bejahendenfalls darlegen, wie groß dieser Personenkreis war, aus welchem Grund diese Entscheidung getroffen wurde und welche Funktion sie nach ihrer Wiederaufnahme in das SEK ausübten oder ausüben.

Zwei Beamte, die der Fragestellung unterfallen, verrichten ihren Dienst im SEK. Gegen einen dieser Beamten haben sich die anfänglichen Vorwürfe nicht bestätigt, bei dem anderen wurde das Disziplinarverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt. Einer ist im Einsatzbereich tätig, der andere nimmt eine stellvertretende Leitungsfunktion außerhalb des Einsatzbereiches wahr. Ein dritter Beamter, gegen den sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben, war zwischenzeitlich zum SEK zurückgekehrt, hat es aber wieder verlassen.

- Frage 8 Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form wurden die von Straf- und/oder Disziplinarmaßnahmen betroffenen Beamten über die Ermittlungen und dienstrechtlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt? Bitte für jeden von solchen Maßnahmen betroffenen Beamten darstellen.
- Entspricht es den Tatsachen, dass ein Großteil der betroffenen Beamten anlässlich einer vorgeblichen Personalversammlung am 09.06.2021 über die Vorwürfe aus dem Ursprungssachverhalt (Besitz kinder- beziehungsweise jugendpornographischer Schriften), der sich gegen einen in Rheinland-Pfalz wohnhaften Beamten des SEK Frankfurt richtete, informiert wurde?
 - Durch wen und wann wurde die Presse über die bevorstehende Auflösung des SEK Frankfurt informiert?
 - Entspricht es den Tatsachen, dass noch in der Personalversammlung befindliche Beamte des SEK Frankfurt über die Auflösung des Kommandos durch Push-Up Nachrichten beziehungsweise Pressemeldungen auf ihren Mobiltelefonen informiert wurden, bevor sie diesen Umstand durch Vorgesetzte erfuhren?
 - Kann die Landesregierung ferner bestätigen, dass noch in der Personalversammlung die betroffenen Beamten nacheinander von der Versammlung unter Begleitung zu einer ersten Beschuldigtenvernehmung bezüglich inkriminierter Chatinhalte verbracht wurden?
 - Durch welche ermittelnde oder sachbearbeitende Dienststelle wurden die Vernehmungen durchgeführt und wie hoch lag das durchschnittliche Dienstalder der vernehmenden Beamten?
 - Entspricht es den Tatsachen, dass in mindestens einem Falle der damalige Leiter Einsatz des Polizeipräsidiums Frankfurt und heutige Inspekteur der Polizei gegenüber einem Beamten noch am selben Tage sinngemäß äußerte, dieser werde nie wieder beim SEK arbeiten?
 - Falls Frage 6 f) bejaht wird: Wie ist nach Ansicht der Landesregierung diese Aussage unmittelbar nach Eröffnung der Vorwürfe gegen den Beamten insbesondere unter dem rechtsstaatlichen Kerngebot der Unschuldsvermutung sowie dem Fürsorgegedanken zu bewerten und zu begründen?

Die Fragen 8 sowie 8 a) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den 09.06.2021 wurde für alle Angehörigen des damaligen SEK Frankfurt eine Versammlung in den Räumlichkeiten des PP Frankfurt am Main angesetzt. Dort wurden die Anwesenden über ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Inhalte gegen einen Beamten des SEK Frankfurt informiert, aus welchem sich weitere Verdachtslagen gegen Angehörige der hessischen Polizei ergeben hatten. Im Anschluss daran wurde das weitere Vorgehen durch die damalige Abteilungsleitung Einsatz vorgestellt. Es wurden alle nicht betroffenen Beamten aufgefordert, sich in einen anderen Besprechungsraum der Direktion zu begeben. Dies erfolgte unter Begleitung von Betreuungsteams des ZPD.

Die Beamten, bei denen kein strafrechtlicher Vorwurf im Raum stand, bei denen jedoch zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens bestanden, wurden am 09.06.2021 in Einzelgesprächen über die dienstrechtlichen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Soweit sich Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens erst in den Folgemonaten der Ermittlungen ergaben, wurden die Betroffenen individuell beim Vorliegen zureichender Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens informiert.

Sämtliche Maßnahmen am Einsatztag wurden ergänzend durch erfahrene, nicht betroffene Beamte des SEK Frankfurt und Betreuungsteams begleitet. Allen Beamten wurde ein psychosoziales Betreuungsangebot unterbreitet.

Zu Frage 8 b): Der Minister des Innern und für Sport informierte die Presse am 10.09.2021.

Zu Frage 8 c): Die Landesregierung hat keine Kenntnis, welche Nachrichten Beamtinnen und Beamte auf ihre privaten Mobiltelefone erhalten.

Zu Frage 8 d): Es wird auf die Beantwortung der Frage 8 a) verwiesen.

Zu Frage 8 e): Die Vernehmungen wurden durch das HLKA und die BAO AG 212 durchgeführt. Das durchschnittliche Dienstalder der vernehmenden Beamtinnen und Beamten betrug zum Zeitpunkt der Maßnahmen rund 20 Jahre. Das durchschnittliche Lebensalter betrug rund 48 Jahre.

Die Fragen 8 f) und 8 g) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der damalige Leiter der Abteilung Einsatz hat am 09.06.2021 23 Personalgespräche geführt. Sie waren geprägt von Fürsorge, aber auch Transparenz bezüglich der einzelfallbezogenen Vorwurfslage. Es wurden Unterstützungsmaßnahmen angeboten, unter anderem eine sofortige Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des (Zentrums für polizeipsychologische Dienste und Services) ZPD im Nebenraum.

In elf Gesprächen wurde eine Rückkehr in das Kommando ausgeschlossen.

Frage 9 Mit welchem Ausgang endete das bei der Staatsanwaltschaft Mainz geführte Ursprungsverfahren gegen einen in Rheinland-Pfalz wohnhaften ehemaligen Beamten des SEK Frankfurt wegen des Besitzes von kinder- beziehungsweise jugendpornographischen Schriften?

Das Strafverfahren ist nach Kenntnis der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Frage 11 Wie endeten die im Sachzusammenhang geführten Disziplinarverfahren? Bitte für jeden betroffenen Beamten des SEK Frankfurt einzeln aufschlüsseln.

Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Geldbuße gem. § 37 Abs.1 HDG (1.250 Euro)
Beamter	Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Disziplinarverfahren ist während des Strafverfahrens ausgesetzt
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 HDG (vorzeitiger Ruhestand)
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG
Beamter	Einstellung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 HDG

In vier Fällen konnte aufgrund eines Disziplinarmaßnahmenverbot nach § 18 HDG kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Frage 12 In welcher Form wurden von Straf- oder Disziplinarmaßnahmen betroffene Beamte des SEK Frankfurt rehabilitiert, wenn Verfahrenseinstellungen zu verzeichnen waren?
Falls eine solche vollumfängliche Rehabilitation nicht erfolgte: Warum nicht?

Frage 14 In welcher Form wurden durch die Landesregierung Gesten des Bedauerns oder der Entschuldigung gegenüber Beamten in Erwägung gezogen, gegen die sich strafrechtliche Vorwürfe nicht erhärtet hatten?
Falls eine solche Prüfung nicht erfolgte: Warum nicht?

Frage 26 Wie bewertet die Landesregierung mit heutigem Wissensstand insbesondere über Verfahrensausgänge den Umgang mit den betroffenen Beamten, insbesondere im Hinblick auf die jederzeitige Beachtung der Unschuldsvermutung und die schon zu Beginn des offenen Verfahrens getätigten Ankündigungen von dienstrechtlich relevanten Maßnahmen?

Die Fragen 12, 14 und 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat oder ein Dienstvergehen vor, ist im ersten Fall die Staatsanwaltschaft und im zweiten Fall der Dienstvorgesetzte gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung einzuleiten. In den Verfahren werden – wie gesetzlich angeordnet – sowohl entlastende als auch belastende Anhaltspunkte ermittelt.

Der Landesregierung ist bewusst, dass sowohl Straf- als auch Disziplinarverfahren für Betroffene hohe Belastungen mit sich bringen. Jedem Beamten wurde daher eine Betreuungsperson zugewiesen und ein Betreuungsangebot unterbreitet.

Soweit sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben, führten die Behördenleitung des HPE sowie die Leitung der Direktion Spezialeinheiten nach Abschluss des Disziplinarverfahrens Gespräche. Die Beamten wurden unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen und Wünsche amtsangemessen eingesetzt.

Frage 13 In welcher Form wurde durch die Landesregierung die Belastung der Familien der betroffenen Beamten in den Fokus der Betreuung der Beamten gerückt?

Es wurde ein gesonderter Einsatzabschnitt Betreuung mit der Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Beamten und ihrer Familien geschaffen. Für die Dauer der Ermittlungs- und Disziplinarverfahren wurde jedem betroffenen Beamten eine Betreuungsperson des PP Frankfurt als Ansprechperson benannt.

Frage 15 Inwiefern ist die Landesregierung nach Abschluss aller im Sachzusammenhang stehenden Vorwürfe und Verfahren der Auffassung, dass die durch den damaligen Innenminister Peter Beuth (CDU) beschlossene Komplettauflösung des SEK Frankfurt sachgerecht, angemessen und erforderlich war?

Frage 20 Welche positiven Effekte konnten nach Ansicht der Landesregierung durch die Auflösung des SEK Frankfurt sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht erreicht werden?

Die Fragen 15 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auflösung des SEK Frankfurt ermöglichte einen grundlegenden Neustart und eine Neustrukturierung.

Mit der Errichtung des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz (HPE) wurde eine neue Organisationsform geschaffen, in der eine Neustrukturierung der Spezialeinheiten möglich war. Mit der Eingliederung des SEK in die Direktion Spezialeinheiten des Hessischen Polizeipräsidiums Einsatz wurde eine Standardisierung und Harmonisierung von Strukturen, Verfahrensabläufen sowie Ausrichtungen und der Führungsphilosophie herbeigeführt. Durch weitere Strukturmaßnahmen wie die Einführung einer Personalentwicklungskonzeption sowie eines Analyse- und Qualifizierungsverfahrens wurde eine Möglichkeit zur Identifikation von Führungskräften sowie deren Förderung und Stärkung eröffnet.

Frage 16 Inwiefern ist die Landesregierung bei heutiger Betrachtung der Auffassung, dass der Umgang mit den betroffenen Beamten durch die vorgesetzten Dienststellen jederzeit angemessen und dem Fürsorgegedanken entsprechend ausgestaltet war?

Im Hinblick auf die erhebliche Vorwurfslage war ein entschlossenes Vorgehen notwendig. Da die Polizei das Gewaltmonopol des Staates durchsetzt und im grundrechtssensiblen Bereich agiert, muss sie und ihr Handeln höchsten Ansprüchen genügen. Alle Behörden sind jedoch generell angehalten, ihre Prozesse kritisch zu prüfen und Verbesserungspotenziale zu nutzen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

Frage 17 Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen des damaligen Innenministers Peter Beuth (CDU), welcher als Gründe für die Auflösung des SEK Frankfurt in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses vom 15.06.2021 unter anderem eine „Verrohung einiger Beamter“ sowie einen „zur Schau gestellten Korpsgeist“ ins Felde geführt hatte, ohne diese Äußerungen näher zu belegen?

- Welcher Art war die „Verrohung“, die die damalige Ministeriumsspitze sowie der Expertenstab unter Leitung des heutigen Frankfurter Polizeipräsidenten festzustellen können glaubten?
- Wie definiert die Landesregierung im Zusammenhang mit der Auflösung des SEK Frankfurt einen „zur Schau gestellten Korpsgeist“?

Der in der hessischen Polizei eingerichtete Expertenstab zur Neustrukturierung des Spezialeinsatzkommandos (Expertenstab) ist zu derselben Bewertung wie der damalige Innenminister gekommen. Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte, diese Bewertung in Zweifel zu ziehen.

Zu Frage 17 a): Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 2 a) und b) sowie Frage 10 verwiesen.

Zu Frage 17 b): Das SEK Frankfurt zeigte eine demonstrativ überzogene, selbstüberhöhende und sich zu anderen Polizeieinheiten abgrenzende innere Verbundenheit und Gruppensolidarität.

Frage 18 Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen des damaligen Leiters des Expertenstabes und heutigen Frankfurter Polizeipräsidenten in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses vom 15.06.2021,

- dass durch „Bilder von Kommandoangehörigen beispielsweise vor der Skyline ein „übersteigertes Eliteverständnis“ zum Ausdruck komme?
- dass es sich um eine „falsche Trauerkultur“ handle, wenn in den SEK-Räumen ein „überlebensgroßes Bild am Ende des Ganges“ hängt, welches einen Kommandoangehörigen zeigt, der im Jahre 2019 im Einsatz ums Leben kam? Die jeweiligen Antworten bitte unter besonderer Beachtung der in der Vorbemerkung genannten Anforderungen an die Männer in den Spezialeinsatzkommandos begründen.

Zu Frage 18 a): Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Zu Frage 18 b): Das „überlebensgroße Bild am Ende des Ganges“ wurde falsch zugeordnet. Dies hatte auch der Expertenstab festgestellt.

Frage 19 Entspricht es den Tatsachen, dass

- a) die Räumlichkeiten des SEK Frankfurt durch die Expertenkommission als ungeeignet für eine Neustrukturierung des SEK angesehen wurden? Die Antwort bitte anhand der hierzu vorliegenden Aussagen der Expertenkommission begründen und darlegen, ob heute noch immer SEK-Beamte in den damals kritisierten Räumlichkeiten Dienst verrichten.
- b) es sich bei dem „überlebensgroßen Bild“ des im Einsatz ums Leben gekommenen SEK-Beamten in Wahrheit lediglich um ein Bild in DIN A4/DINA 3 Format handelte, wie auch Bildmaterial zu belegen imstande ist? Bitte bejahendenfalls darlegen, warum der Leiter der Expertenkommission und heutige Frankfurter Polizeipräsident dennoch an diesem Bild eine „falsche Trauerkultur“ festzumachen können glaubte.
- c) es sich bei den „überlebensgroßen Bildern“ realiter um Überbleibsel einer Ausstellung zum 40-jährigen Bestehen des SEK handelte, die unter anderem im Schloss Biebrich gezeigt wurden, wo sie auch der damalige Innenminister Peter Beuth (CDU) besichtigt hatte? Bitte bejahendenfalls darlegen, warum diese Bilder in der Diskussion um die Auflösung des SEK durch das Innenministerium sowie die nachgeordnete Expertenkommission als Beleg eines übersteigerten Elitebewusstseins ins Felde geführt worden waren.

Zu Frage 19 a): Der Expertenstab hatte in seinem Abschlussbericht festgestellt, dass eine erneute Nutzung der Räumlichkeiten im Polizeipräsidium Frankfurt wegen der taktischen Vorteile grundsätzlich möglich sei. Die heutige Ausgestaltung der Räumlichkeiten ist nicht mit den Gegebenheiten vor Ort zum Zeitpunkt der Auflösung vergleichbar.

Die Fragen 19 b) und c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Ausführungen der Fragesteller sind zutreffend.

Die Schlussfolgerungen des Expertenstabs jedoch beruhen nicht ausschließlich auf den von den Fragestellern in Bezug genommenen Bildern, sondern auf der Wahrnehmung der Örtlichkeit in ihrer Gesamtheit. Die Kombination mit zweifelhaften Leitsätzen, unzähligen Patronenhülsen, Totenköpfen und anderen doppeldeutigen Symbolen war in der Summe eine nicht mehr tolerable Grenzüberschreitung für eine polizeiliche Einheit.

Frage 21 Waren nach Ansicht der Landesregierung durch die Auflösung des SEK Frankfurt in der Folge Qualitätsverluste bei den Einsätzen des SEK zu verzeichnen? Die Antwort bitte begründen und insbesondere auf Einsätze mit massiv erhöhtem Gefährdungspotential und (tödlichen) Schusswaffengebräuchen eingehen.

Der Landesregierung sind keine Qualitätsverluste während der Einsatzlagen bekannt.

Frage 22 Wie hoch lagen die Kosten, die sich durch die Auflösung, die Neuorganisation und –strukturierung sowie die Personalnachrekrutierung und die damit verbundene Ausbildung ergaben?

Die Gesamtkosten für die Auflösung des SEK, die vorübergehende Unterbringung auf dem Gelände der damaligen Bereitschaftspolizei, erforderliche Aus- und Umbauten sowie die Anmietung von Parkflächen belaufen sich auf rund 103.000 Euro.

Frage 23 Wie hoch liegen die Kosten für die Ausbildung eines SEK-Beamten generell?

Eine pauschale Ausweisung von Kosten pro Beamten ist nicht möglich, da sie von mehreren individuellen Gegebenheiten abhängt.

Frage 24 Wie hoch lag die durchschnittliche Dienstzeit (Verwendungsdauer in einem SEK in Jahren) im SEK Frankfurt zum 01.06.2021 sowie ein Jahr danach?

Auf Grundlage der auswertbaren Daten ergibt sich zum Stichtag 01.06.2021 eine durchschnittliche Dienstzeit von sechs Jahren, ein Jahr später waren es vier Jahre.

Frage 25 Wurden gegenüber der Landesregierung respektive den ihr nachgeordneten Behörden durch ehemalige Beamte des SEK Frankfurt angesichts des Umgangs mit ihnen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldforderungen gestellt?
Wenn ja: Was wurde den Behörden konkret zur Last gelegt?

Nein.

Frage 27 Welche Maßnahmen wurden seit der Auflösung des SEK Frankfurt durch die Landesregierung getroffen, um „die Zufriedenheit der Bediensteten zu stärken“, wie es der damalige Innenminister Peter Beuth (CDU) in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses vom 15.06.2021 angekündigt hatte? Bitte sämtliche konkreten Maßnahmen nennen, die nach Ansicht der Landesregierung seitdem die Zufriedenheit der Bediensteten gestärkt hatten.

Zur Stärkung der Zufriedenheit der Bediensteten wurden seit der Auflösung des SEK Frankfurt zahlreiche Maßnahmen umgesetzt. Diese umfassten unter anderem:

- die Initiierung eines umfassenden Organisationsentwicklungsprozesses,
- die Neugestaltung der Dienstgebäude mit einer optimierten räumlichen Unterbringung,
- spezifische Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte, Workshops und Supervisionen,
- Verbesserung der Trainingsbedingungen, etwa
 - Ausstattung für Trainingsräume (Sport, Einsatztaktik, Schießtraining),
 - Anschaffung eines „Trainingsracks“ in der Direktion Bereitschaftspolizei West,
 - Erweiterung des Kraftraums im Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
- zusätzliche Finanzmittel für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere Intensivwochen zur taktischen Ausbildung der SEK-Kommandos,
- Gesprächsformate zwischen den Leitungsebenen des SEK und der Leitung des Hessischen Polizeipräsidiiums Einsatz sowie dem Landespolizeipräsidium,
- niedrigschwellige Austauschformate zwischen dem SEK Süd und der Leitung der Direktion Spezialeinheiten zur Förderung von Transparenz sowie dem Abgleich von Führungs- und Werteverständnissen,
- Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und zur Wertevermittlung, insbesondere im Hinblick auf die Wohlverhaltenspflicht, im Rahmen der Führungskräfteentwicklung,
- Gesprächsangebote mit dem psychologischen Dienst der hessischen Polizei,
- psychische Gefährdungsbeurteilungen einzelner Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit dem ZPD,
- Initiativen zur Nachwuchsgewinnung mit dem Ziel, eine dritte Spezialeinsatzgruppe aufzubauen.

Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/1552, verwiesen.

Wiesbaden, 18. August 2025

Prof. Dr. Roman Poseck